Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 22. Von der Ehrenkränkung im Allgemeinen

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

begriff, zu beginnen, der Exposition hierüber die einzelnen Species folgen zu lassen, und die Calumnie von der Ehrenkränkung, mit welcher sie nichts, als den Gegenstand, an dem sie verübt wird, gemeinschaftlich hat, zu trennen.

§. 22.

Von der Ehrenkränkung im Allgemeinen.

1. Begriff.

Die Ehre ist jenes durch das Strafgesetz garantirte geistige Besitzthum, vermöge dessen man in Beziehung auf den Willen, die Berufsfähigkeiten und das Wirken in der bürgerlichen Gesellschaft der Achtung (Werthschätzung) Anderer nicht als unwürdig dargestellt und behandelt werden darf.

Die Ehrenkränkung umfaßt demnach alle Begehungs- und Unterlassungshandlungen, welche in der einen oder der andern der angegebenen Beziehungen den Ausdruck der Verachtung enthalten und in ehrenkränkender Absicht verübt werden *).

Die gemeine, negative Ehre ist das Gut, welches

---

*) Meine Schrift, S. 82. „Der Mensch bedarf, um die Stellung, die er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, mit Nutzen für sich und Andere zu behaupten, der Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger. Diese unentbehrliche Stütze seiner bürgerlichen Wirksamkeit ruht auf dem Glauben an einen gleichen moralischen und politischen Werth aller Bürger, den der Staat im Interesse des Einzelnen und der Gesammtheit in so lange aufrecht erhält, als derselbe nicht durch den Beweis des Gegentheiles — præsumtio cedit veritati — eine von keiner menschlichen Macht abwendbare Erschütterung erleidet.

In der Anerkennung, daß das Leben eines jeden Bürgers in Beziehung auf seine Gesinnung nicht minder, als auf seine Handlungsweise im Allgemeinen vorwurfsfrei und untadelhaft sei, daß ferner ein Jeder das Maaß von Fähigkeiten besitze, welches sein bürgerlicher Wirkungskreis erfordert, liegt das geistige Besitzthum, welches wir Ehre nennen, in den Vortheilen, die der Schutz desselben gewährt und deren Unzertrennlichkeit von dem Gemeinwohle der Rechtsgrund der Strafe. In der directen oder indirecten Nichtanerkennung dieses Werthes hingegen, vorausgesetzt, daß sich dieselbe durch Handlungen äußert, cogitationis pœnam nemo patitur, und daß die Absicht, den Glauben an das Dasein des Letzteren zu schmälern oder zu zerstören, damit verbunden ist, der Begriff des Verbrechens der Ehrenkränkung.

unter den Schutz der Strafgesetze gestellt wird (§§. 287, 291, 294 und 295 des Strafgesetzbuches).

Zwischen Achten und Nichtachten (Verachten) gibt es eben so wenig ein Mittelglied, als zwischen sittlich und nichtsittlich (unsittlich), Recht und Nichtrecht (Unrecht). Auch in der Absicht des Gesetzgebers lag es nicht, etwas Anderes, als den Ausdruck der Verachtung Anderer durch Worte, Handlungen ꝛc. zu verbieten. Darum darf die Stelle:

„die denselben in der allgemeinen Achtung „herabzusetzen geeignet sind —" (§. 294)

nicht so verstanden werden, als ob eine Nachrede schon dann als injuriös anzusehen sei, wenn die Achtung, welche ein Anderer genießt, dadurch herabgestimmt wird *).

Ein solches Herabsetzen eines Andern in der allgemeinen Achtung wäre — buchstäblich genommen — nur in der Voraussetzung gedenkbar, wenn der Gesetzgeber ein bestimmtes Maaß von Achtung garantiren wollte und wirklich garantirt hätte. Allein — was berechtiget uns zu dieser Unterstellung? — Welches ist jener Höhegrad, von dem man nicht heruntergezogen werden darf? — Schon der Inhalt der Nachrede, welcher strafbare oder unsittliche Handlungen eines Andern zum Gegenstand hat, deutet unzweideutig darauf hin, daß unter dem Herabsetzen, von dem hier die Rede ist, das Herabziehen eines Andern von dem Gebiete des Achtungswerthen in das Gebiet des Verachtungswerthen gemeint sei. Wenn es auch gewiß ist, daß das Verachten seine Grade hat, und daß die Verläumdung auf die Ehre nachtheiliger einwirkt, als die einfache Ehrenkränkung, demnach strafbarer ist, als die Letztere (m. v. die Anmerkung zu §. 265 des Entwurfes), so folgt daraus noch keineswegs, daß ich Denjenigen, von dem ich bestimmte schlechte Handlungen aussage, ver-

*) Setzen wir den Fall: B wird als Wohlthäter der Armen und Stifter gemeinnütziger Werke von allen seinen Mitbürgern hochgeachtet. A. weiß jedoch dadurch, daß er der Handlung desselben unlautere Motive unterschiebt, es dahin zu bringen, daß B. zwar noch allgemein geachtet, aber nicht mehr allgemein hochgeachtet wird. Wer würde nun behaupten wollen, daß A. den B. auf eine Weise in der Achtung Anderer herabgesetzt habe, welche eine Injurienklage nach dem §. 294 unseres Strafgesetzbuches begründet? —

ächtlich behandle, Denjenigen hingegen nicht, dem ich geradezu die Eigenschaft eines schlechten Menschen beimesse (§§. 291, 294, Abs. 4).

Beide Aussagen enthalten den Ausdruck der Verachtung, der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß die eine strafbarer ist, als die andere. Der Character der Aussage selbst wird aber dadurch nicht alterirt.

Ueberdies ergibt sich aus §. 495, wo der Ausdruck „verächtlich" unter Beziehung auf die §§. 291 und 294 wiederholt vorkömmt, daß es sich hier lediglich um eine Umschreibung des unter §§. 287 und 291 gewählten Ausdruckes der Verachtung (beziehungsweise öffentlichen Verachtung) handelt, jener Stelle also, obgleich sie als Redactionsfehler gerügt werden mag, kein besonderes Gewicht beigelegt werden darf *).

2. Thatbestand.

Die allgemeinen Merkmale des Thatbestandes einer Ehrenkränkung sind:

a. eine Begehungs- oder Unterlassungshandlung (factum

---

*) Jedenfalls ist die Unterscheidung, in so fern man eine solche aus der Verschiedenheit der Worte ableiten will, unpractisch.

Abegg spricht sich hierüber a. a. O., S. 266, dahin aus:

„Wie fein ist die Grenze, wie schwer zu bestimmen, ob eine unsittliche Handlung Jemand der Verachtung oder der blosen Herabsetzung der Achtung preis gebe. So wenig bestimmt selbst die öffentliche Meinung ist, die wegen unsittlicher Handlungen — das Gemeinsame beider Fälle — bald mehr, bald weniger streng ist, so wenig hat der Richter einen festen Anhaltspunkt, und es wird kaum gelingen, die unsittlichen Handlungen selbst so zu classificiren, daß mit practischer Wirkung fest stände, welche derselben die Verachtung, welche nur die Herabsetzung der Achtung herbeizuführen geeignet sind!

M. v. von Jagemann, Beiträge, I. Bd., 1. H., S. 225. Er versucht es, die Grenze zwischen dem „Herabsetzen in der allgemeinen Achtung" und „der öffentlichen Verachtung preisgeben" zu bestimmen.

Wenn es aber wahr ist, daß diese Stellen, wie ich gezeigt zu haben glaube, gleichbedeutend sind (d. i. einen und denselben Gedanken ausdrücken), mithin ein und dasselbe Terrain bilden, kann dieser Versuch zu keinem Resultate führen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe